



Landkreis: Göppingen
Gemeinde: Hattenhofen
Gemarkung: Hattenhofen

BEBAUUNGSPLAN

UND

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

„Sparwieser Straße -
2. Änderung“
- Im beschleunigten Verfahren -

TEXTTEIL
UND
BEGRÜNDUNG

Bearbeitung:

VTG STRAUB
VERMESSUNG | TIEFBAU | GEOLOGIE
INGENIEURGESELLSCHAFT MBH

VTG Straub
Ingenieurgesellschaft mbH
Hermann-Schwarz-Str. 8
73072 Donzdorf
Tel. (07162) 910 13-0, Fax -23
Email. info@vtg-straub.de
VTG Projekt Nr. 11-234

Aufgestellt:

Donzdorf, 22.07.2015

Rechtskräftig:

Hattenhofen, den 30.07.2015



VERFAHRENSVERMERKE

- Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplans gem. § 2 Abs.1 BauGB, 11.02.2015
Feststellungsbeschluss für den Entwurf und Auslegungsbeschluss gemäß § 3 Abs.2
und § 4 Abs.2 BauGB
- Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs.1 BauGB 02.04.2015
BauGB und öffentliche Bekanntmachung des Orts und der Zeit der öffentlichen Auslegung
- Öffentliche Auslegung des Planentwurfs vom 26.03.2015 / 13.04.2015 bis 15.05.2015
- Als Satzung gem. § 10 BauGB beschlossen 22.07.2015
- Öffentliche Bekanntmachung der Satzung und der Genehmigung gem. § 10 Abs.3 BauGB 30.07.2015

In Kraft getreten und rechtsverbindlich gem. § 10 Abs.3 BauGB am 30.07.2015

Ausfertigungsvermerk:
Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt
Hattenhofen, den ____.

J. Reutter, Bürgermeister

HINWEIS

Der Bebauungsplan mit zeichnerischem Teil und Textteil vom 20.06.2000 mit Änderung vom 28.09.2006 behält, ausgenommen der im Rahmen dieser Deckblattänderung vorgenommenen Ergänzungen oder Änderungen, seine Gültigkeit.

Die dargestellten Ergänzungen oder Änderungen sind mit Datum ihrer Rechtskraft Bestandteil der Satzung und ergänzen oder ersetzen die entsprechenden seither gültigen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften.

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Sparwieser Straße“ dient der Nachverdichtung eines innerhalb des Zusammenhangs bebauter Ortsteile befindlichen Gebiets mit bestehendem Baurecht. Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung umfasst eine rund 1.300m² große Fläche. Zeitgleich zu dieser Änderung wird der Bebauungsplan „Dobelwiesen“ („Dobelwiesen- 2. Änderung“) geändert. Die Geltungsbereiche dieser beiden Änderungen müssen gemeinsam betrachtet werden, da sich diese in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang befinden. Die Fläche beider Geltungsbereiche ergibt 5.500m².

Dieser Bebauungsplan ist ein Bebauungsplan der Innenentwicklung und erfüllt somit alle Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB. Es wird demnach auf das frühzeitige Beteiligungsverfahren, eine Umweltprüfung, den Umweltbericht, eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung und auf die zusammenfassende Erklärung verzichtet.



Änderungen zum Bebauungsplanvorentwurf vom 11.02.2015 sind kursiv und unterstrichen gekennzeichnet.

TEXTTEIL

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- | | |
|--------------------------------------|---|
| 1. Baugesetzbuch (BauGB) | i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) |
| 2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) | i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) |
| 3. Planzeichenverordnung (PlanZV 90) | vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) |

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans wird in Ergänzung der Planzeichnung folgendes festgesetzt:

Räumlicher Geltungsbereich § 9 (1)1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO

Der räumliche Geltungsbereich der planungsrechtlichen Festsetzungen ergibt sich aus dem zugehörigen zeichnerischen Teil, Lageplan im Maßstab 1:500 vom 22.07.2015 des Bebauungsplans „Sparwieser Straße - 2. Änderung“ in Hattenhofen. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet. Er wird begrenzt durch die Flurstücke 3212 (Straße), 3212/1 (Straße) und 3417 (Straße).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen § 9 (1)1 BauGB i.V.m. BauNVO *entsprechend Planeinschrieb*

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs.1 Nr. 1 i.V. mit § 4 BauNVO

WA – Allgemeines Wohngebiet

Zulässig sind:

1. *Wohngebäude*
2. *Die der Versorgung dienende Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe*
3. *Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke*

Ausnahmsweise können zugelassen werden:

4. *Betriebe des Beherbergungsgewerbes*
5. *Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe*
6. *Anlagen für Verwaltungen*

Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und Nr.5 sind gemäß § 1 Abs.6 Nr.1 BauNVO nicht Bestandteil dieses Bebauungsplans und somit unzulässig.



1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 bis 21a BauNVO

1.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der Zahl der Grundflächenzahl (GRZ), im WA zusätzlich durch die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse. Diese Angaben sind im Lageplan eingezeichnet und sind Maximalangaben.

1.2.2 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Baugrenzen können durch untergeordnete Bauteile bzw. Vorbauten im Sinne des § 5 Abs.6 LBO überschritten werden (§ 23 Abs.3 BauNVO).

1.2.3 Höhenlage der baulichen Anlagen

Die im Plan eingetragenen Höhen in Meter über NN sind die Bezugshöhen für die festgelegten maximalen Gebäudehöhen.

1.2.4 Gebäudehöhen

Die Trauf- und Attikahöhe (Höhe zwischen der Bezugshöhe und dem Schnittpunkt zwischen Außenwand und Dachhaut) sowie Firsthöhe (Höhe zwischen der Bezugshöhe und der Oberkante des Firstziegels) dürfen wie folgt nicht überschritten werden:

WA TH = 4,50m FH = 10,50m

1.2.5 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen

Es wird festgesetzt, dass je Einzelhaus maximal 3 Wohnungen, je Doppelhaushälfte und je Hausgruppeneinheit (Reihenhaus) maximal 2 Wohnungen zulässig sind.

1.3 Bauweise § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 2 BauNVO

Entsprechend Eintrag im Lageplan wird die offene Bauweise festgesetzt.

1.4 Stellung baulicher Anlagen § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

Die Stellung der baulichen Anlagen wird parallel zu der im Lageplan dargestellten Firstrichtung festgesetzt.

1.5 Nebenanlagen § 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB

1.5.1 Garagen und überdachte Stellplätze

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche, sowie auf den im Bebauungsplan dafür festgesetzten Flächen zulässig.

1.5.2 Nicht überdachte Stellplätze

Nicht überdachte Stellplätze sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen im Anschluss an befahrbare öffentliche Verkehrsflächen zulässig.

1.5.3 Untergeordnete Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 BauNVO

Je Grundstück ist eine Einrichtung, die dem Nutzungszweck der in dem Baugebiet gelegenen Grundstücke oder dem Baugebiet selbst dient zulässig. Die Größe der Einrichtung darf maximal 40m³ umbauten Raum betragen.



Oberirdische Tanks und Hundezwinger sind nicht zulässig.

Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind in der privaten Grünfläche unzulässig.

1.6 Pflanzgebot, Pflanzbindung § 9 Abs.1 Nr.25a und 25b BauGB

1.6.1 Pflanzgebot Einzelbäume (Hochstammbaum)

Auf den gekennzeichneten Standorten sind heimische Obstbäume (Hochstammbäume) zu pflanzen, dauernd zu unterhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Standort kann geringfügig von dem im Lageplan dargestellten Standort abweichen.

1.6.2 Pflanzbindung Einzelbäume (Hochstammbaum)

An den gekennzeichneten Standorten sind die Hochstammbäume dauernd zu erhalten. Natürliche Abgänge sind gleichwertig zu ersetzen.

1.6.3 Je Baugrundstück ist pro 200m² Bauland (ohne private Grünflächen) mindestens ein Hochstammbaum zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Einzelbäume unter 1.6.1 und 1.6.2 werden angerechnet. Erhaltene Bäume innerhalb der überbaubaren Flächen werden ebenfalls angerechnet.

1.7 Flächen mit Leitungsrechten § 9 Abs.1 Nr. 21 BauGB

Es werden Flächen mit Leitungsrechten zu Gunsten der Versorger (hier: Deutsche Telekom Technik GmbH) festgesetzt. Diese sind dem zugehörigen zeichnerischen Teil des Bebauungsplans zu entnehmen.



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 05.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.2014 (GBl. S. 501)

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus dem zugehörigen zeichnerischen Teil, Lageplan im Maßstab 1:500 vom 22.07.2015 des Bebauungsplans „Sparwieser Straße - 2. Änderung“ in Hattenhofen. Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan schwarz gestrichelt umrandet. Er wird begrenzt durch die Flurstücke 3212 (Straße), 3212/1 (Straße) und 3417 (Straße).

2 Örtliche Bauvorschriften (nach § 74 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO

2.1.1 Dachform und Dachneigung (entsprechend Planeinschrieb)

- Satteldach, 30° - 45°
Zulässig ist dabei auch ein versetztes Satteldach 30° - 45°. Der Versatz am First darf eine Höhe von 1,50m, gemessen zwischen Schnittpunkt untere Dachhaut und Außenwand Versatz bis Schnittpunkt obere Dachhaut und Außenwand Versatz, nicht überschreiten
- Walmdach, 30° - 45°

2.1.2 Dachdeckung

Solarkollektoren als Dachdeckungsmaterial sind zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° von Gebäuden, Garagen und Nebengebäuden sind zu begrünen. Die Dicke der Substratschicht muss mindestens 8cm betragen.

2.1.3 Dachaufbauten (vgl. zeichnerische Erläuterung unter den Hinweisen)

Dachaufbauten sind zulässig in Form von Dachgauben zur Wohnraumerweiterung, wenn die Trauflänge des Daches zu mindestens 50 Prozent der Gesamtlänge erhalten bleibt. Dabei sollen von der Gaube folgende Abstände eingehalten werden:

- vom Ortgang mindestens 1,20m
- vom First mindestens 50cm, in der Dachfläche gemessen,
- von der Traufe mindestens 70cm in der Dachfläche gemessen bzw. ohne Dachvorsprung direkt in der Hausflucht beginnend

Dachgauben und Dacheinschnitte /-ausschnitte nebeneinander sind nicht zulässig. Pro Gebäude ist nur eine Gaubenform zulässig. Bei versetzten Satteldächern sind nur Schleppegauben zulässig.

Ein Dachaufbau, der direkt an der Hauswand anschließt bzw. Einzelgauben in der Hausflucht sind genehmigungsfrei. Eine solche Anlage darf maximal $\frac{2}{3}$ der Trauflänge des Daches des Hauptgebäudes beanspruchen. Weiterhin gelten die oben genannten Abstandsregelungen.

2.2 Fernseh- und Rundfunkantennen § 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO

Fernseh- und Rundfunkantennen sowie Dachständer sind nicht zulässig.



2.3 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

§ 74 Abs. 1 Nr.3 LBO

2.3.1 Stellplätze, Zufahrten, Fußwege, Hofflächen

sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster in Split oder Sand verlegt, etc.) herzustellen.

Den Boden versiegelnde Beläge sind als Oberflächenabschluss nicht zulässig.

2.3.2 Aufschüttungen und Abgrabungen

sind bis maximal 0,80m Höhenunterschied zum gewachsenen Gelände zulässig, wenn sie der Schaffung von Terrassen, die direkt an das Gebäude anschließen, oder von Hauszugängen, Garagen und Stellplatzzufahrten dienen.

2.3.3 Einfriedungen gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Mauern als Einfriedungen nicht zulässig. Stützmauern als Natursteinmauern sind bis zu einer Höhe von 0,80m zulässig. Als Einfriedungen dürfen nur Hecken aus heimischen Gehölzen verwendet werden. Die Höhe der Einfriedung darf maximal 1,00m betragen.

Zäune innerhalb der Hecken sind zulässig, wenn sie zur öffentlichen Verkehrsfläche hin durch Bepflanzung verdeckt werden.

2.4 Stellplätze § 74 Abs.1 Nr.3 LBO

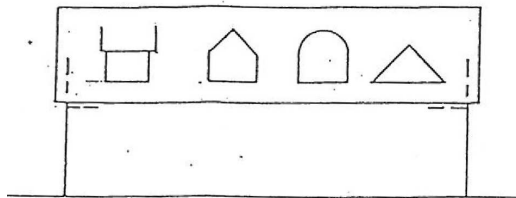
Pro Wohnung ist ein Stellplatz anzulegen.



HINWEISE

1. Zeichnerische Erläuterung zu Dachaufbauten

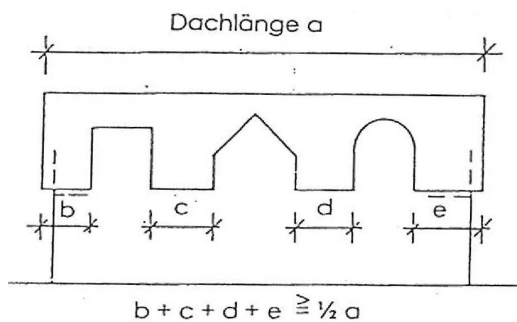
1.



Gaubenformen (je 1 pro Gebäude):

- Schleppgauben
- Giebelgauben
- Runddachgauben
- Dreiecksgauben
- Flachgauben

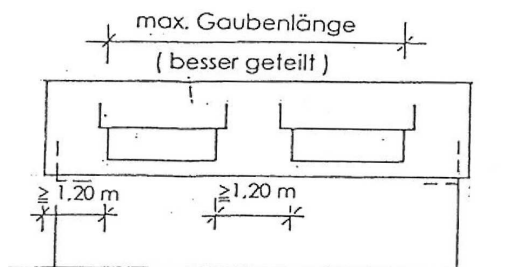
2.



Dachaufbauten in der Hausflucht:

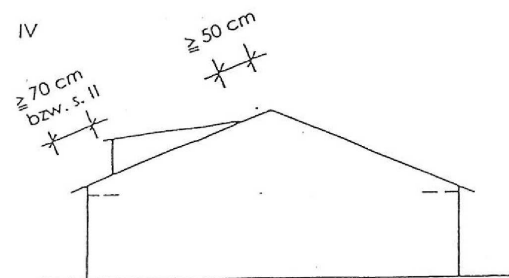
Diese Formen gelten nicht als Dachgauben, sollen aber nach den Vorgaben für Dachgauben gestaltet werden.

3.



Abstände der Gauben vom Ortgang und untereinander

4.



Abstände der Gauben von First und Traufe.

2. Planvorlagen

Der Höhenverlauf des natürlichen Geländes ist durch örtliche aufgenommene Geländeschnitte nachzuweisen. Diese Geländeschnitte müssen von Sachverständigen im Sinne von § 2 Abs.4a Bauvorlagenverordnung gefertigt sein.



3. Kreisarchäologie

Im planungsgebiet sind bisher noch keine archäologischen Fundplätze bekannt geworden.

Es ist jedoch nie vollständig auszuschließen, dass im Rahmen von Bodeneingriffen archäologische Funde und / oder Befunde zutage treten können. Gemäß §20 Denkmalschutzgesetz (DSchG) sind in einem solchen Fall die Kreisarchäologie Göppingen (07161 – 50318-3 oder 07161 – 50318-17) und das Regierungspräsidium Stuttgart / Referat 84.2 Denkmalpflege umgehend zu benachrichtigen.

Funde / Befunde sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die zuständigen Stellen mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Darüber hinaus können bei tiefer in den Untergrund eingreifenden Maßnahmen jederzeit auch archäologisch / paläontologisch wichtige Tier- und Pflanzenreste zutage treten. Nach § 2 des Denkmalschutzgesetzes unterliegen entsprechende organische Reste und Fossilien ebenfalls dem Denkmalschutz, so dass zumindest auffällige Versteinerungen und Knochen meldepflichtig sind.

4. Grundwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Zustrombereich des Hattenhofener Sauerwasservorkommens. Der Schutz dieses Wassers vor anthropogenen Verunreinigungen genießt oberste Priorität, die sauerwasserführende Gesteinsschicht (Angulatensandstein-Formation) darf nicht tangiert werden. Sämtliche Maßnahmen zur Gewinnung von Erdwärme dürfen daher maximal bis zur Oberkante der darüber liegenden Arietenkalk-Formation reichen. Diese Gesteinsformation ist im Plangebiet so oberflächennah vorhanden, dass Erdwärmesonden nicht sinnvoll realisierbar sind. Erdwärmennutzung mittels Kollektoren ist grundsätzlich möglich und vorab mit dem Umweltschutzamt abzustimmen.

5. Telekommunikationsleitungen

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich Telekommunikationsleitungen der Telekom. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt wird.

6. Verkehrsflächen

In der näheren Umgebung zum Plangebiet gibt es 2 Hofstellen landwirtschaftlicher Betriebe. Deren Hauptzufahrtsweg zu Hofstellen und landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt weitestgehend über die Sparwieser Straße. Deshalb ist während der Bauzeit besonders darauf zu achten, dass der landwirtschaftliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird.

7. Aufzuhebende Festsetzungen

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen außer Kraft.



BEGRÜNDUNG

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bebauungsplan wurde auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Landesbauordnung (LBO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der jeweils gültigen Fassung aufgestellt.

2. Erfordernis der Planaufstellung

Am 20.06.2000 wurde der Bebauungsplan „Sparwieser Straße“ zur rechtskräftigen Satzung geführt. Gegenstand der aktuellen Änderung ist die Festsetzung eines zusätzlichen Baufensters nördlich des bereits bestehenden Gebäudes „Sparwieser Straße Nr.10“ im Sinne einer Nachverdichtung im Bestand.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Sparwieser Straße“ wird durch die aktuelle Änderung nicht verändert.

3. Lage des Plangebiets

Der Planbereich befindet sich nord-östlich des Ortskerns von Hattenhofen und umfasst eine Fläche von rund 1.300m². Der Geltungsbereich wird ringsum von Verkehrsflächen begrenzt und weist eine stark abfällige Topografie in Richtung Süden hin auf. Nördlich des Plangebiets befindet sich das Vogelschutzgebiet mit Nummer 7323441 („Vorland der mittleren schwäbischen Alb“), östlich davon Teile des Biotops mit Nummer 173231172182 („Straßenhecken Industriegebiet Hattenhofen“). Innerhalb des Geltungsbereichs selbst sind keine Schutzgebiete vorhanden.



Abbildung: Übersichtslageplan, ohne Maßstab, Grundlage: Top-Karte des Landesvermessungsamts Ba-Wü

Der Planbereich umfasst das Flurstück 3418 in seiner Gänze. Er wird durch den Geltungsbereich gemäß abgebildetem Lageplan begrenzt:

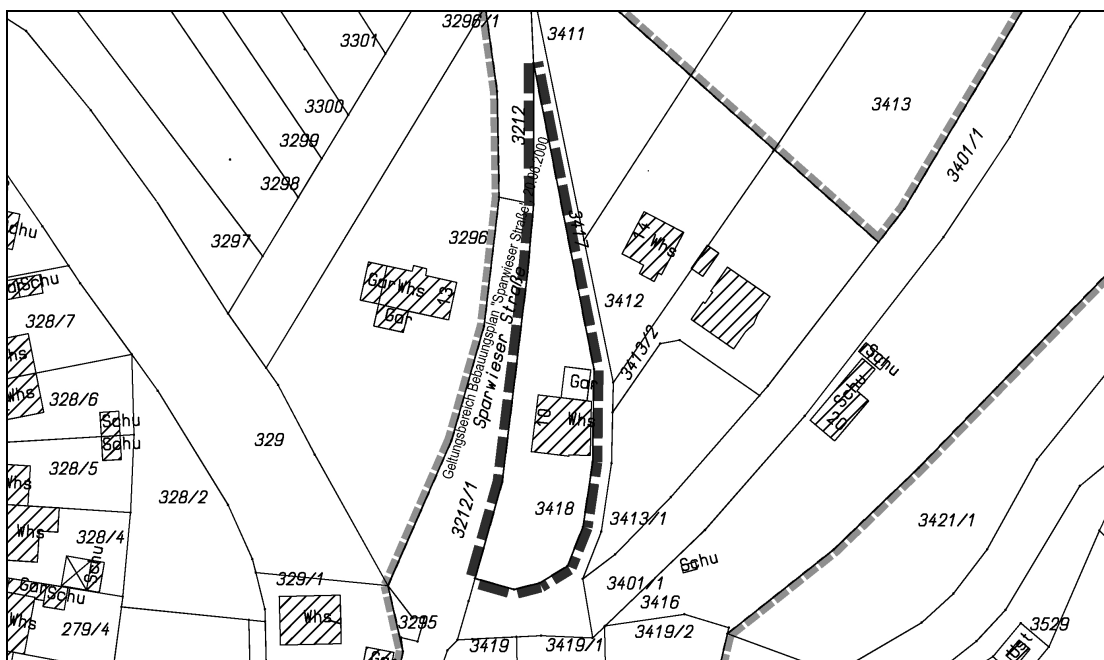


Abbildung: Lageplan Geltungsbereich, ohne Maßstab

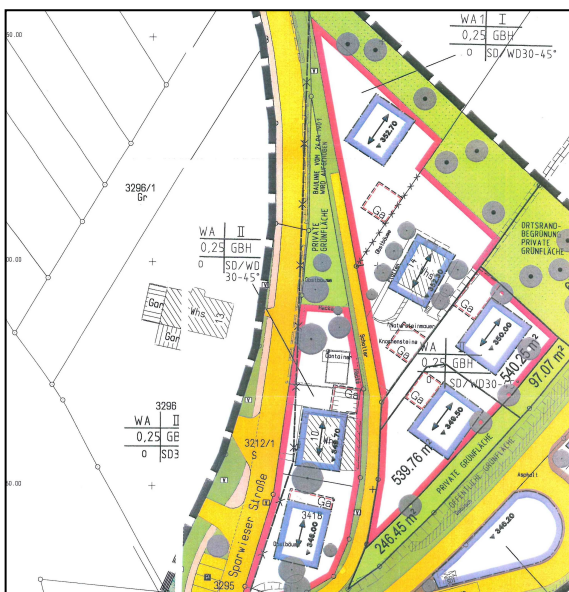
Begrenzt wird der Planbereich

- Im Osten und Süden durch das Flurstück 3417 (Straße)
- Im Westen durch die Flurstücke 3212 und 3212/1 (beide Sparwieser Straße)

Das Plangebiet umfasst eine Fläche von rund 1.300m² und soll planungsrechtlich gesichert werden. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Sparwieser Straße.

4. Bestehendes Planungsrecht

Bebauungsplan Sparwieser Straße



Am 20. Juni 2000 wurde der Bebauungsplan erstmals zur Rechtskraft geführt. Innerhalb des aktuellen Geltungsbereichs wurde dieser am 28. September 2006 nochmals geändert.

Abbildung: Auszug aus Deckblattänderung des BPL „Sparwieser Straße“ vom 28.09.2006



5. Städtebauliches Konzept

Durch die Ausweisung eines zusätzlichen Baufensters wird die Möglichkeit eingeräumt, eine weitere baulich Anlage in unmittelbarem Zusammenhang der bereits bestehenden und vorgesehenen Gebäude einzugliedern und den Ortsrand von Hattenhofen baulich zu ergänzen und abzurunden.

Ganz im Sinne des § 1 Abs.5 Satz 3 BauGB erfolgt durch dieses Vorgehen die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Hattenhofen durch Maßnahmen der Innenentwicklung. Die bestehende städtebauliche Struktur - sowie die durch bereits getroffene Festsetzungen angedachte Struktur - wird durch die aktuelle Bebauungsplanänderung nicht beeinträchtigt sondern vielmehr ergänzt.

Alle getroffenen Festsetzungen wurden aus den bisherigen planungsrechtlichen Vorgaben übernommen. Lediglich 2 neu zu pflanzende Einzelbäume innerhalb der bisher noch geltenden Festsetzungen, können durch die Überlagerung mit dem neuen Baufenster nicht realisiert werden. Diese wurden an anderer Stelle innerhalb des Flurstücks festgesetzt.

Zeitgleich zur Änderung des Bebauungsplans „Sparwieser Straße“ wird der Bebauungsplan „Dobelwiesen“ geändert. Der Geltungsbereich dieser Änderung befindet sich auf der westlichen Seite der Sparwieser Straße, die beiden Änderungen stehen also in unmittelbarem Zusammenhang zueinander. Auch bei der Änderung des Bebauungsplans „Dobelwiesen“ wird das bestehende Baufenster einer gewünschten Nachverdichtung des Gemeindegebiets angepasst.

Aufgrund des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs der beiden Änderungen werden Festsetzungen wie beispielsweise die Bezugshöhen aufeinander abgestimmt.